

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. April 2015

Nr. 55/2015

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den

Studiengang
Pädagogik:
Entwicklung und Inklusion

der
Universität Siegen

Vom 23. April 2015**

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang
Pädagogik:
Entwicklung und Inklusion
der
Universität Siegen**

Vom 23. April 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Anrechnung von erbrachten Leistungen
- § 5 Vergabe von Leistungspunkten
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Studienberatung und –information
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit
- § 10 Bachelorabschlussarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit
- § 12 Leistungsverzug, Rücktritt und Täuschung
- § 13 Notenskala
- § 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 16 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 17 Wiederholung der Bachelorabschlussarbeit
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 22 Sitzungen und Beschlussfassung
- § 23 Prüfungsamt
- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Durch das Studium sollen die Studierenden
 - a) für eine professionelle Tätigkeit im Schnittfeld von Bildungssystem und Sozialer Arbeit qualifiziert werden (berufsqualifizierende Funktion) und
 - b) eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben, die sie auf ein Masterstudium (und ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Karriere) vorbereitet.

Dazu bietet der Studiengang Pädagogik: Entwicklung und Inklusion inhaltlich neben einer breiten fachwissenschaftlichen Fundierung, welche der pädagogischen Praxis entspricht, eine ausgeprägte Theorie-Praxis-Kopplung mit Reflexion.

Die Studieninhalte korrespondieren mit den elementaren Anforderungen beruflicher Tätigkeiten in einem sich ständig weiter differenzierenden Feld von Bildungsarbeit. Sie beziehen sich auf Problemlagen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen unter Widersprüchen, Brüchen, Entwicklungshemmnissen sowie Normen- und Wertkonflikten. Die Studierenden kennen unterschiedliche fachwissenschaftliche Erklärungsansätze und sie nutzen die diesbezüglichen Wissensbasen im Hinblick auf gesellschaftliche Gestaltungserfordernisse.

Darüber hinaus kennen sie professionelle Handlungsstrategien und damit verbundene Deutungsmuster und können diese anwenden. Im Kontext der Fallstudien gelingt es ihnen, diese professionellen Handlungsstrategien kompetent zu erproben und zu handhaben.

Hierbei spielt die Entwicklung von beruflicher Identität bereits im Studium eine große Rolle. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in einem gesonderten Modul Rollenkompetenzen zu entwickeln, wobei die Selbstkompetenz in besonderem Maße gefördert wird.

- (2) Im Studienabschluss zeigen die Studierenden, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige, wissenschaftlich fundierte und reflektierte Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz, Reflexivität sowie Handlungs-, Gestaltungs- und Kommunikationsfähigkeit für den gesellschaftlich ausgewiesenen Tätigkeitsbereich erworben haben und die Zusammenhänge ihres Feldes überblicken.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studium hat nach § 49 Absatz 1 HG, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.
- (2) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihre Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 1 HG nachweisen, haben Zugang zum Studium, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Absatz 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung" der Universität Siegen.
- (3) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der "Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG" der Universität Siegen vom 31. Mai 2010.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es ist erfolgreich absolviert, wenn in den Modulen und durch die Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben worden sind.

- (2) Leistungspunkte werden aufgrund der in den Modulen erbrachten Leistungen vergeben. Welche Leistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (4) Die Aufnahme in das Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 4

Anrechnung von erbrachten Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.
- (3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter an.
- (5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte werden aufgrund der für die Module aufzuwendenden Workloads vergeben. Die Höhe des Workloads ist den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen. Welche Studienleistungen in welchem Modul dafür zu erbringen sind, obliegt der didaktisch-professionellen Entscheidung der Lehrenden unter Rückbezug auf die strukturellen Vorgaben und den individuellen Entwicklungsstand der Studierenden. Die Form der Prüfungsleistung ist den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar und unbenotet. Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar und benotet. Die Note der Prüfungsleistung geht als Modulnote in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt unter systematischer Bezugnahme der strukturellen Ebene (Module, Workload, Outcomes). Die mit Bezug darauf angemessene Auswahl der Erbringungsformen obliegt somit der professionellen Entscheidung der Lehrenden.

Folgende Hinweise zu der Auswahl an Erbringungsformen dienen der Orientierung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Studienleistung:

wird zum Beispiel erbracht durch

- ein Impulsreferat oder
- eine Moderation, oder
- eine aktive Mitarbeit an Fallstudien oder
- ein Lerntagebuch oder
- eine Ausstellungsorganisation oder
- eine Übung mit Protokoll oder
- eine Präsentation von Diskussionen oder
- die Inszenierung eines Streitgesprächs oder
- eine Tagungsplanung oder
- ein Beobachtungsprotokoll oder
- eine Institutionsanalyse oder
- eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Leistung.

Prüfungsleistung:

wird zum Beispiel erbracht durch

- eine Hausarbeit (15 – 25 Seiten) oder
- ein Kolloquium (45 Minuten) oder
- die Präsentation einer Berufsfelderkundung (45 Minuten) oder
- Präsentation einer Projektarbeit: schriftlich (15 - 25 Seiten) oder ein Vortrag (45 Minuten) (z.B. künstlerische Projekte, Fallstudien, Beobachtungen etc.) oder
- eine Klausur (60-180 Minuten).

12 Leistungspunkte = Anfertigung der Bachelorarbeit als Prüfungsleistung

- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung wird die konkrete Form der Leistungserbringung von den Lehrenden bekannt gegeben.

§ 6**Bildung der Modulnoten**

Die Modulnoten ergeben sich aus den Prüfungsleistungen.

§ 7**Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Leistung zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das Modul zu wiederholen.
- (2) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Prüfungsleistung nachzuholen, und zwar nach Maßgabe der/des Lehrenden.

§ 8

Studienberatung und –information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie die für den Bachelorstudiengang zuständige Wissenschaftliche Koordination. Die Beratung betrifft u. a. Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (2) Wer nach dem ersten Studienjahr weniger als 50 LP erreicht hat, sollte an einer studienbegleitenden Fachberatung mit einer/einem im Studiengang selbständig Lehrenden teilnehmen. Die Koordination obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch die Abteilung „International Student Affairs“ der Universität Siegen.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Abschlussarbeit anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - Nachweis von mindestens 140 Leistungspunkten, die sie/er bisher im Studiengang erworben hat.
- (2) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit.

§ 10

Bachelorabschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis des Feldes selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin/einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der/des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin/den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und das Thema der Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin/zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin/Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorabschlussarbeit beträgt 9 Wochen, bei empirischen Arbeiten 11 Wochen (9 x 40 Std. = 360 h : 30 = 12 Leistungspunkte). Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreuenden Dozentin/des betreuenden Dozenten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (6) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (7) Die Bachelorabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der

Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 11

Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin/dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin/einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

§ 12

Leistungsverzug, Rücktritt und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Werden triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen und Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten und Studienleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Tritt die Kandidatin/der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wiederholte Täuschung führt zur Exmatrikulation.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13

Notenskala

- (1) Für die Prüfungsleistungen, die Note der Bachelorabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

	Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Bei zu benotenden Leistungen können Leistungspunkte nur vergeben werden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

- (2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Im Zeugnis werden Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote ausgewiesen. Die Modulnoten werden im Transcript of Records (ToR) aufgeführt.
- (4) Sollte die Bildung einer ECTS-Note möglich sein, wird die Gesamtnote auch als ECTS-Note angegeben.

§ 14

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder

innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 16
Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die/der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen 20 Modulen mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts.", abgekürzt "B.A." verliehen.

§ 17
Wiederholung der Bachelorabschlussarbeit

- (1) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18
Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
Modul 3	15 %
Modul 4	10 %
Modul 5	10 %
Modul 6	10 %
Modul 7	10 %
Modul 10	10%
Modul 16	5 %
Modul 17	5 %
Modul 18	5 %
Bachelorabschlussarbeit	20 %

§ 19
Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin/Prüfer, als Zweitprüferin/Zweitprüfer bzw. als Drittprüferin/Drittprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung (Bachelorabschlussarbeit) bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben:
 1. Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/-dozenten, Hochschuldozentinnen/-dozenten;

2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben soweit ihnen die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben gemäß § 44 Absatz 2, Satz 2 HG übertragen wurde;
 3. Honorarprofessorinnen/-professoren der Universität Siegen und Professorinnen/Professoren im Ruhestand, solange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Vom Prüfungsrecht zu unterscheiden ist das Recht, Studienleistungen zu bescheinigen. Über die in Absatz 1 Genannten hinaus, sind alle Personen, die Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Modulelementes anbieten, berechtigt, die darin anfallenden Studienleistungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu bescheinigen.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
 - fünf aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät II mit einfacher Mehrheit gewählt, die studentischen Mitglieder für jeweils ein Jahr, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Stellvertretung regelt der Ausschuss.

§ 21 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie/Er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die/der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie/Er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, übernimmt die/der Stellvertretende Vorsitzende, wenn die/der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die/Der Stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

§ 22 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 23 Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Prüfungsakte an. In dieser wird vermerkt, welche Leistungen die/der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System des Prüfungsamtes der Fakultät angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von dem Prüfungsausschuss festgelegten Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.
- (4) Sofern für die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung Termine festgelegt sind können die Kandidatinnen/Kandidaten sich bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin über das Online System der Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung keine Termine festgelegt wurden, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen.
- (5) Ist die Bachelorabschlussarbeit bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (6) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder/jedem Studierenden eine Leistungsbescheinigung, aus der hervorgeht,
 - welche Studien- und Prüfungsleistungen sie/er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie/er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und wie viele Leistungspunkte sie/ er bereits erworben hat.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist das Studium erfolgreich absolviert, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Modulnoten werden im Transcript of Records (ToR) aufgeführt.
- (3) Hat die/der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Leistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren/seinen Antrag im Transcript of Records bescheinigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wird und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet (in der Regel das Datum der Abgabe der Bachelorabschlussarbeit).
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät II und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin/der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin/der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie/er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung - auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen - erhält die Absolventin/der Absolvent innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf ihren/seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Bachelorabschlussarbeit. Der formlose Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Vorher ist die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen nur in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin/dem zuständigen Prüfer zulässig. Der Prüfungsausschuss kann zur Vermittlung angerufen werden.

§ 27

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2014/2015 neu eingeschriebenen Studierenden. Für Studierende die sich vor dem Wintersemester 2014/2015 eingeschrieben haben, gelten die alten Regelungen noch bis zum 31. März 2018. Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Pädagogik: Entwicklung und Inklusion“ der Universität Siegen vom 31. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilung 30/2012) tritt mit Wirkung zum 31. März 2018 außer Kraft. Danach gilt diese Prüfungsordnung uneingeschränkt. Auf Antrag können die Studierenden die vor dem Wintersemester 2014/2015 in diesen Studiengang eingeschrieben waren, bereits nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und ist unwiderruflich.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II vom 15. April 2015.

Siegen, den 23. April 2015

Der Rektor
gez.
(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage: Idealtypischer Studienverlaufsplan

1. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
0	180	6
2	270	9
3.1	60	2
8	180	6
12	180	6
15.1	60	2
Summe	930	31

2. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
1	270	9
3.2	60	2
9	270	9
13	270	9
15.2	60	2
Summe	930	31

3. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
4.1 und 4.3	180	6
10	150	5
10 Modulprüfung	120	4
14	270	9
15.3	60	2
Summe	780	26

4. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
4.2	90	3
4 Modulprüfung	90	3
5	270	9
5 Modulprüfung	90	3
11.1 und 11.2	180	6
16.1	60	2
17.1	60	2
17.2	60	2
Summe	900	30

5. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
3.3	60	2
3 Modulprüfung	90	3
6	270	9
6 Modulprüfung	90	3
11.3	90	3
16.2 und 16.3	120	4
16 Modulprüfung	90	3
18.1	60	2
Summe	870	29

6. Semester

Modul	Workload	Leistungspunkte
7	180	6
7 Modulprüfung	90	3
17.3	60	2
17 Modulprüfung	90	3
18.2 und 18.3	120	4
18 Modulprüfung	90	3
19	360	12
	990	33